

# Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

*Neubau Tram-Westtangente*

*Objekt- und Tragwerksplanung für bauliche  
Maßnahmen an Bauwerken der Münchner  
Stadtentwässerung (MSE)  
BAIII+BAIV*

## Inhalt

|           |                                                                     |    |
|-----------|---------------------------------------------------------------------|----|
| <b>1.</b> | <b>Beschreibung der Planungsaufgabe</b>                             | 3  |
| 1.1       | Gegenstand der Maßnahme:                                            | 3  |
| 1.2       | Leistungen des Auftragnehmers                                       | 4  |
| 1.3       | Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme               | 4  |
| 1.4       | Planungs- und Überwachungsziele                                     | 5  |
| 1.4.1     | Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers                | 5  |
| 1.4.2     | Kostenziele                                                         | 6  |
| 1.4.3     | Terminziele                                                         | 6  |
| 1.4.4     | Quantitäts- und Qualitätsziele                                      | 6  |
| 1.4.5     | Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele                 | 7  |
| 1.4.6     | Leistungsänderungen                                                 | 7  |
| 1.5       | Behandlung von Unterlagen                                           | 7  |
| 1.6       | Koordination                                                        | 7  |
| <b>2.</b> | <b>Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme</b>          | 7  |
| 2.1       | Kommunikationsregelungen                                            | 8  |
| 2.2       | Weitere fachlich Beteiligte                                         | 8  |
| 2.3       | Örtliche Vertreter des Auftragnehmers                               | 9  |
| 2.4       | Besprechungen                                                       | 9  |
| 2.5       | Projektleitung                                                      | 9  |
| <b>3.</b> | <b>Stufenweise Beauftragung</b>                                     | 9  |
| 3.1       | Leistungsstufe 1                                                    | 9  |
| 3.2       | Folgende Leistungsstufen                                            | 9  |
| <b>4.</b> | <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b>                            | 10 |
| 4.1       | Ermittlung des Honorars                                             | 10 |
| 4.2       | Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars | 10 |
| 4.3       | Ergänzende Festlegungen                                             | 10 |
| <b>5.</b> | <b>Ergänzende Regelungen</b>                                        | 11 |
| <b>6.</b> | <b>Anlagen zur Leistungsbeschreibung</b>                            | 11 |

## 1. Beschreibung der Planungsaufgabe

### 1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Die hier ausgeschriebene Leistung umfasst Ingenieurleistungen für die Objektplanung gem. §43 HOAI und Tragwerksplanung gem. § 51 HOAI der Leistungsphasen 1-8 an Kanalbauwerken der Münchner Stadtentwässerung entlang der Neubaustrecke Tram-Westtangente. Die Bauwerke sind im Planungsumgriff beider Planfeststellungsabschnitte (PFA1 und PFA2) der Tram-Westtangente verortet. Betroffen sind die Bauwerke gemäß Anlage 4 „Handlungsbedarfe“ welche aufgrund der Lage und Höhe zu geometrischen Konflikten mit dem Planungsprojekt führen.

Vom AG sind im Vorfeld Handlungsbedarfe in Abstimmung mit der MSE hinsichtlich des Untersuchungs- und Planungsumfangs ermittelt worden. Die Planungsergebnisse sind innerhalb der Planungsphasen detailliert mit dem AG und der MSE abzustimmen.

Die Handlungsbedarfe werden in folgende Maßnahmengruppen aufgeteilt:

- Maßnahmengruppe A:  
Objekt- und Tragwerksplanung von notwendigem Rück-, Neubau- sowie Umbaumaßnahmen an MSE-Bauwerken / Schächten
- Maßnahmengruppe B:  
Objektplanung von Anpassungen an Einstiegschächten von DN600/DN625 auf DN800

Die Maßnahmen zu den jeweiligen Bauwerken können der Anlage 4 „Handlungsbedarfe“ entnommen werden.

Die Überprüfung der Bauwerksliste hinsichtlich NIS-Nummern / Bauwerksbezeichnungen sowie das Einholen notwendiger Bestandsunterlagen bei der MSE sind Leistungsinhalt des AN. Die Bauwerke sind hinsichtlich Einwirkbereich / Lage und Abstand zu Gleistragplatte zu untersuchen.

Teil der Leistung des AN sind zudem zur Beurteilung der Bausubstanz notwendige Begehungen (in Abstimmung mit der MSE).

Für die Kanalbegehungen hat eine Anmeldung beim Kanalbetrieb der Münchner Stadtentwässerung durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Ggf. erforderliche Abstimmungen zu hierfür benötigten Verkehrssicherung und das dafür notwendige Einholen von verkehrsrechtlichen Anordnungen sind Inhalt der vorliegenden Leistungsbeschreibung. Die Gebühr für verkehrsrechtliche Anordnungen sowie ggf. notwendige Verkehrssicherungsleistungen (Verkehrsführung) werden gesondert vergütet (Nachweis).

Da es sich bei den genannten Maßnahmen um Teilgewerke im Großprojekt Tram-Westtangente handelt, ist ein Abstimmungsbedarf mit der übergeordneten Verkehrssteuerung sowie Folgegewerken notwendig und beim Planen des Bauablaufs und der Ausführung zu beachten.

### 1.1.1 Maßnahmengruppe A – Umbaumaßnahmen notwendig

Im Bereich der künftigen Trasse der Tram-Westtangente befinden sich Bauwerke der Münchner Stadtentwässerung, die zu einem geometrischen Konflikt mit der neuen Gleisanlage, bzw. mit der neuen Verkehrsanlagenplanung führen. Aufgrund der Nähe zur neugeplanten Gleisanlage oder Konflikten mit der Verkehrsanlagenplanung sollen die gem. Anlage 4 „Handlungsbedarfe“ hinterlegten Bauwerke umverlegt werden.

Die Maßnahmengruppe A umfasst die Bauwerke mit den laufenden Nummern gem. Anlage 4 – **FRS166, DRY, BOSCH103** - und beinhaltet folgende Leistungen:

- Die Objekt- und Tragwerksplanung der notwendigen Umverlegungen in Abstimmung mit der MSE
- Einschließlich Rückbau des Bauwerks und notwendigem fachtechnischen Abschluss des bestehenbleibenden Bauwerksteils (Kammer oder Verbindungsbauwerk)
- Sowie den Neubau des Bauwerks einschl. notwendiger Abstimmungen mit der MSE
- Berücksichtigung aller Sparten im Zuge der Umbauplanung der Bauwerke
- Beplanung eines geeigneten Verbausystems der jeweiligen Umbaumaßnahme
- Abstimmungen zum Bauablauf mit der übergeordneten Verkehrssteuerung sowie Folgegewerken

Die Bauwerke sind Einstiegschächte oberhalb von Leitungen oder Verbindungsbauwerken bzw. Einstiegschächte mit Kammern (siehe Anlage 3 „Bestandspläne“).

### 1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. Anlagen 1c und 1e)

- ☐ **Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- ☐ **Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI ..... (Anlage 1b),
- ☒ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI ..... (Anlage 1c),
- ☐ **Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI ..... (Anlage 1d),
- ☒ **Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI ..... (Anlage 1e),
- ☐ **Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,  
für folgende technische Anlagen ..... (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

### 1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

## 1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

### 1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Die Baugenehmigung, der Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung ab jeweiliger Bestandskraft
- Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII)
- Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG)
- Die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)
- Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)
- Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BetrSichV)
- Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsV)
- Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
- Die im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekanntgegebenen. Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) in der jeweils gültigen Fassung

- Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) inklusive der entsprechenden Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Regelwerke
- Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen sofern oben nicht genannt.
- Gleichfalls sind die Planungsgrundlagen, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV – v. A. ZTV-Kanal Mü) und die Vorgaben der Münchner Stadtentwässerung und die Unternehmensvorgaben der Stadtwerke München GmbH hinsichtlich der U-Bahn-Bauwerke sowie ähnliche, gleichlautende Vorgaben der SWM hinsichtlich der Unterführungsbauwerke zu berücksichtigen. Die aktuellen Vorgaben sind bei den verantwortlichen Personen der SWM bzw. der LHM rechtzeitig vor Baubeginn anzufragen und zu bestellen.

#### 1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von (siehe Anlage 2)

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| FRS166                        | 150.000,00 € |
| DRY                           | 150.000,00 € |
| BOSCH103                      | 150.000,00 € |
| Anpassung Schachtdeckel DN800 | 10.000 €     |

nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 300 bis 400 nach DIN 276:18

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

#### 1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

|                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| Fertigstellung Leistungsphase 6: | 20.03.2027       |
| Beginn Leistungsphase 8:         | vrsl. 24.06.2027 |

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

#### 1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Auftraggebers.

#### 1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

#### 1.4.6 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit weitere Objekt- und Tragwerksplanungsleistungen für Kanalbauwerke innerhalb des Bauabschnitts BA3 und BA4 abzurufen. Die optionale Erweiterung umfasst zusätzliche Kanalbauwerke vergleichbarer Art und Größe wie die im Grundauftrag enthaltenen Bauwerke. Die Beauftragung erfolgt stufenweise durch schriftlichen Abruf des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Abruf der optionalen Leistungen besteht nicht. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Honorarparameter und der jeweils anrechenbaren Kosten des zusätzlichen Bauwerks.

#### 1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 2-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Die digitale Übermittlung und Freigabe von Unterlagen erfolgt i. d. R. über eine Projekt-Kommunikations-Plattform (PKM). Die Erstellung der hierfür notwendigen Zugangsdaten sowie Anleitungen und Kurzschulungen für den Umgang mit der Plattform werden nach Vertragsschluss durch die beauftragte Projektsteuerung durchgeführt.

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

#### 1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- ☐ Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- ☐ Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
- ☐

## 2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing.

(Kommunikation)

## 2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:  
Sebastian Aigner oder jeweilige Vertretung

---

## 2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

### Stadtwerke München GmbH

- SWM Mobilität – Verkehrsinfrastruktur
- SWM Infrastruktur GmbH
- SWM Services GmbH

### Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Als Baulastträger der Bauwerke bei Bearbeitung hauptsächlichlicher Ansprechpartner

### Landeshauptstadt München (LHM)

Folgende Referate der kommunalen Verwaltung der LHM sind mit verschiedenen Fachabteilungen bei Bedarf in den Planungsprozess zu involvieren:

- Baureferat
- Mobilitätsreferat
- Kreisverwaltungsreferat

### Planer und Gutachter

- Projektsteuerung
  - Gleis- und Straßenplanung
  - Freianlagenplanung
  - Straßenbeleuchtung
  - Umweltverträglichkeitsuntersuchung /Landschaftspflegerische Begleitplanung
  - Tragwerksplanung
  - Technische Gebäudeausrüstung
  - Fahrtreppen
  - Brandschutz
  - Altlasten und Baugrundgutachten
  - Vermessungsleistungen
  - Fahrleitungsplanung und Fahrstromversorgung
  - Verkehrstechnik
  - Verkehrliche Leistungsfähigkeitsuntersuchungen
  - Parkraumuntersuchungen, -konzept
  - Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen
  - Bauphasenplanung / Bauablaufplanung
  - Kampfmittelbaubegleitung
- 

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

### 2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

### 2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

Planungsbesprechungen sind durch den AN zu organisieren und i.d.R. 2-wöchentlich mit der MSE und SWM abzuhalten.

### 2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

## 3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

### 3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 6 (für Maßnahmengruppe A) gemäß **Anlagen 1c und 1e.**

### 3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlagen 1c und 1e** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

|                   |                                            |                               |
|-------------------|--------------------------------------------|-------------------------------|
| Leistungsstufe 2: | Grund- und<br>Besondere Leistungen der LPH | 8 (für Maßnahmengruppe A)     |
| Leistungsstufe 3: | Grund- und<br>Besondere Leistungen der LPH | 1 – 6 (für Maßnahmengruppe B) |
| Leistungsstufe 4: | Grund- und<br>Besondere Leistungen der LPH | 8 (für Maßnahmengruppe B)     |

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

- 3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

#### 4. Besondere Grundlagen des Honorars

##### 4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1c und 1e** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

##### 4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

- 4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.
- 4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.
- 4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

##### 4.3 Ergänzende Festlegungen

- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- ☐ Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.
- ☐
- ☐
- ☐

## 5. Ergänzende Regelungen

5.1

5.2

5.3

## 6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

|            |                                                                                                                                                 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1   | Leistungsverzeichnis/-se                                                                                                                        |
| Anlage 2   | Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)                                                                                         |
| Anlage 3   | Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei |
| Anlage 4   | Handlungsbedarfe                                                                                                                                |
| Anlage 5   | Anwendungsdokument – Richtlinie für Trameinwirkung                                                                                              |
| Anlage 5.1 | Lastfallkombinationen Avenio-Tram                                                                                                               |
| Anlage 5.2 | Lastfallkombinationen Vario-Tram                                                                                                                |
| Anlage 6   | Übersicht Ausführungsabschnitte                                                                                                                 |
| Anlage 7   | Bestandspläne                                                                                                                                   |

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Bestandsunterlagen